



Satzung der RG Haus Dorp e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reitgemeinschaft Haus Dorp e.V.". Er ist ein beim Amtsgericht Siegburg eingetragener Verein. Der Verein hat seinen Sitz in Lohmar-Haus-Dorp.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes, des Kreisreiterverbandes Bonn/Rhein - Sieg, des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland in Bonn, des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist
 - ▶ die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - ▶ die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - ▶ das Anbieten eines breit gefächerten Angebots in allen Disziplinen des Breiten - und Leistungssports;
 - ▶ die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - ▶ die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband, mit Ausnahme von Einzelinteressen;
 - ▶ die Förderung des Reiters in der freien Landschaft zu Erholung im Rahmen des Breitensport sowie dem damit verbundenen Umwelt - und Landschaftsschutz;
 - ▶ die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeindegebiet der Stadt Lohmar.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verwendet seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins



5. Der Verein darf Personen weder durch vereinsfremde Zwecke noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vgl. §11).

§ 3

Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

1. Die **aktive Mitgliedschaft** kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Die aktiven Mitglieder können durch Ausübung ihres Stimmrechts und der Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Belange des Vereins mitbestimmen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich zu informieren.
3. Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf der Beitrittserklärung. Die minderjährigen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
4. Änderungen in der Stammmitgliedschaft während des laufenden Jahres sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Änderung.
5. Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die dem Verein oder dem Reit - beziehungsweise dem Fahrsport wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Diese Bestellung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei. Die Stammmitgliedschaft und das Stimmrecht werden hiervon nicht berührt.
6. **Fördermitglieder** sind natürliche Personen ohne Stammmitgliedschaft im hiesigen Verein, die den Verein persönlich, finanziell oder materiell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag vom Vorstand erteilt. Die Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich alle Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der Leistungsprüfungsordnungen (LPO) und ihren Durchführungsbestimmungen. Bei der Teilnahme an nationalen Turnieren in der Bundesrepublik Deutschland gelten für die Mitglieder des Vereins die LPO der FN einschließlich der von ihr erlassenen Rechtsordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Die Entscheidung kann veröffentlicht werden.



§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsstrafen

1. Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sowie der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und sind zur Nutzung der vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften nach Maßgabe der Reit- und Bahnordnung sowie der sonstigen vereinseigenen Ordnungen berechtigt. Die Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht und sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar. Der Verein soll alle Mitglieder in Erfüllung des Zweckes des Vereins fördern und unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - ▶ die Satzung, die erlassenen vereinseigenen Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - ▶ die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen, sowie festgesetzte Arbeitsstunden zu leisten oder das festgesetzte Ersatzgeld zu entrichten;
 - ▶ eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderumlage zu zahlen,
 - ▶ die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Tier-, Umwelt- und Naturschutzes zu beachten, insbesondere die ihnen anvertrauten Pferde deren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder zulänglich zu transportieren.
 - ▶ keine unsportlichen, unkameradschaftlichen oder dem Ansehen des Vereins abträglichen Handlungen vorzunehmen.
3. Verletzt ein Mitglied schuldhaft seine Pflichten, kann der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - ▶ Verwarnung
 - ▶ Verweis
 - ▶ Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder vereinseigenen Veranstaltungen bis zu drei Monaten
 - ▶ Ausschluss aus dem Verein.
4. Ist das Vereinsmitglied minderjährig, sind vor der Entscheidung des Vorstandes auch die gesetzlichen Vertreter anzuhören. Der Vorsitzende und der Jugendwart sowie die gesetzlichen Vertreter und das minderjährige Mitglied sollen hierzu vor der Entscheidung des Vorstandes ein gemeinsames Gespräch führen.



§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endete durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigungserklärung des Mitglieds bis zum 15. November eines jeden Jahres möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Das Mitglied ist vom Vorstand aus der Liste zu streichen, wenn die Aufnahmegebühr, der Beitrag, das festgesetzte Ersatzgeld für Arbeitsstunden oder eine Sonderumlage trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung nicht gezahlt wird. Auf diese Frist ist in der Mahnung hinzuweisen. Der Vorstand hat den Zugang der Mahnung bei dem Mitglied nachzuweisen.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, wenn der Vorstand das Mitglied gemäß §4 Abs. 3 der Satzung ausschließt. Die gezahlten Beiträge werden nicht anteilig erstattet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Aufnahmegebühr, die Beiträge, die Arbeitsstunden und das Ersatzgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Überwachung und Durchsetzung der Zahlung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Beitragszahlung sollte durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung erfolgen.

§ 7

Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ▶ die Mitgliederversammlung und Jugendversammlung
- ▶ der Vorstand
- ▶ das Schiedsgericht



§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - ▶ die Änderung der Satzung,
 - ▶ den Erlass vereinseigener Ordnungen,
 - ▶ die Festsetzung der Beiträge, der Arbeitsstunden und deren Ersatzgelder sowie etwaiger Sonderumlagen,
 - ▶ den Beschluss des Haushaltsplans,
 - ▶ die Entlastung des Vorstandes,
 - ▶ die Bestätigung des Jugendwartes und seines Vertreters,
 - ▶ die Auflösung des Vereinsund wählt
 - ▶ die Mitglieder des Vorstandes,
 - ▶ die Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - ▶ die Kassenprüfer.
2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die außerordentlichen Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder vom Vorstand gefordert wird oder nach Auffassung des Vorstandes im Interesse des Vereins geboten ist.
3. Zur ordentlichen, wie zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider vom Geschäftsführer durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, beziehungsweise seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird sie vom Geschäftsführer geleitet. Ist auch dieser zur Leitung nicht in der Lage, hat die Mitgliederversammlung sich einen Leiter zu wählen.
5. Eine frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.
7. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Andere



- Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung behandelt, aber nicht beschlossen werden. Der Vorsitzende hat auf die Anträge zur Tagesordnung durch Veröffentlichung am schwarzen Brett oder in sonstiger geeigneter Form unverzüglich hinzuweisen. Über Satzungsänderungsanträge sind die Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich zu informieren. Der Vorsitzende kann die Information an die Vereinsmitglieder zu Tagesordnungspunkten oder zu Satzungsänderungsanträgen im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider, dem Geschäftsführer überlassen.
8. Die Abstimmung über Sachanträge erfolgt durch offenes Handzeichen. Die Wahl von Personen erfolgt geheim. Dies gilt nicht für die Bestätigung des Jugendwartes und seines Vertreters. Die Wahl des Vorstandes kann in "Blockwahl" erfolgen.
 9. Ein Sachantrag ist beschlossen, wenn der Antrag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahl einer Person erfolgt, wenn die Person die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Eine Person ist gewählt, wenn sie die Wahl annimmt. Eine Satzungsänderung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsänderungen stimmen.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
 11. Die minderjährige Vereinsmitglieder wählen den Jugendwart und seinen Vertreter offen oder geheim mit Stimmenmehrheit. Der Jugendwart und sein Vertreter müssen volljährig sein.
 12. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen und einen Prüfbericht für die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu erstellen. Die Kassenprüfer haben das Recht, vom Vorstand jederzeit die Einsichtnahme in die Buchführung und die Belege zu fordern sowie Vorlage der Kasse zu verlangen, nach vorheriger Anmeldung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden**, dem **stellvertretenden Vorsitzenden**, dem **Geschäftsführer**, dem **Schatzmeister**, dem **Schriftführer des Vorstandes**, dem **Sportwart**, dem **Pressewart**, dem **Freizeitwart** und dem **Jugendwart** sowie seinem jeweiligen Vertreter. Außer dem Vorsitzenden kann jedes Vorstandsmitglied zwei Ämter bekleiden. Die Aufgaben des Sport-, Presse-, Freizeit- und Jugendwartes können auch von einem Ausschuss wahrgenommen werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher für die Dauer einer Wahlperiode, der Stimmrecht im Vorstand hat. Kann der Ausschuss zu einem in der Vorstandssitzung zur Abstimmung gestellten Beschluss keine Mehrheit finden, hat sich der Sprecher



- des Ausschusses bei der Abstimmung zu enthalten. Für die Wahl des Ausschusses gelten die dieselben Bestimmungen wie für die Wahl von Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kann der Restvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
 3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem Geschäftsführer den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Schiedsgericht zugewiesen sind. Der Vorstand kann für allgemeine oder besondere Aufgaben Bevollmächtigte bestellen.
 4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter oder der Geschäftsführer laden zu den Vorstandssitzungen schriftlich oder mündlich ein. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, im Verhinderungsfall beider der Geschäftsführer. Ist auch der Geschäftsführer zur Leitung nicht in der Lage, wählt der Vorstand einen Leiter. Der Vorstand stimmt nach Köpfen offen ab. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnet sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen. Es gelten nur Mehrheitsbeschlüsse.
 5. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und innen und hat Bankvollmacht. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und hat auch Bankvollmacht. Im Verhinderungsfall beider erfolgt die Vertretung durch den Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied.
 6. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Einhaltung der Satzung, der vereinseigenen Ordnungen und den Haushaltsplan zu überwachen. Er bewahrt die Dokumente des Vereins und erstellt gemeinsam mit dem Schatzmeister den Haushaltsplan.
 7. Die Aufgaben des Vorstandes sind, die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vereinsvermögen zu verwalten, wobei das Eingehen von Verpflichtungen und Verfügungen über das Vereinsvermögen sowie das Eingehen, Aufheben und Ändern von Dauerschuldverhältnisses, die einen Betrag von € 3.000,00 überschreiten, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
 - 7a. Der Schatzmeister verwaltet das dem Verein gehörende Vermögen. Er überwacht den Zahlungsverkehr des Vereins und hat Bankvollmacht. Er erstellt gemeinsam mit dem Geschäftsführer den Haushaltsplan des Vereins.
 8. Der Schriftführer des Vorstandes erstellt von den Sitzungen des Vorstandes die Niederschrift und bewahrt diese auf. Des Weiteren ist er für die Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung zuständig.
 9. Der Pressewart ist zuständig für die Zusammenarbeit mit den Medien.



10. Der Sportwart ist für die sportlichen Belange des Vereins zuständig.
11. Der Freizeitwart ist für den Breitensport und die gesamte Freizeitreiterei zuständig.
12. Der Jugendwart ist der gewählte Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder. Er vertritt deren Belange innerhalb des Vereins und soll das sportliche Vorankommen der Jugendlichen in Abstimmung mit dem Sportwart fördern. Der stellvertretende Jugendwart vertritt den Jugendwart im Verhinderungsfall.

§ 10

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten über Vereinsstrafen nach § 4 der Satzung.

Das Schiedsgericht hat die Sache mit dem Betroffenen und dem Vorsitzenden mündlich zu erörtern. Ist der Betroffene minderjährig, ist die Sache auch mit dem gesetzlichen Vertreter und dem Jugendwart zu erörtern.

Das Schiedsgericht bestimmt eines seiner Mitglieder zum Protokollführer, der die Sitzungen des Schiedsgericht zu protokollieren hat. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgericht ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei Jugendlichen erfolgt die Mitteilung auch an einen der gesetzliche Vertreter.

§11

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke in der Stadt Lohmar zu verwenden hat.

§12

Beschlussfassung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 2003 beschlossen

Die letzte Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 12. März 2010.